



## **Kosten für Kinder im Steuerrecht**

In regelmäßigen Abständen warnen Politik und Wissenschaftler vor einer Vergreisung unserer Gesellschaft und vor den daraus resultierenden Konsequenzen für unsere Wirtschaft und unsere Sozialsysteme Kranken- und Rentenversicherung. Oft folgt dann der Hinweis, mehr Kinder, also eine höhere Geburtenrate, würden diese Probleme entspannen.

Schaut man sich allerdings die Förderungen an, die unser Steuerrecht den zusammen- oder alleinerziehenden Eltern gewährt, wird schnell klar, dass erhebliches Verbesserungspotential besteht. Steuerlich werden nur geringe Beträge freigestellt, die weit unter den tatsächlichen Kosten liegen. Natürlich gibt es das Kindergeld und den steuerlichen Kinderfreibetrag (incl. Betreuungsfreibetrag) von derzeit jährlich € 3.714,00 für jeden Elternteil. Weniger bekannt sein dürfte, dass in der Einkommensteuererklärung eine „Günstigerprüfung“ erfolgt und nur entweder das erhaltene Kindergeld oder der Freibetrag berücksichtigt werden.

Daneben können Kindergartengebühren und Schulgeld anteilig als Kinderbetreuungskosten abgezogen werden. Für Kinder über 18 Jahren, die während einer Ausbildung auswärts untergebracht sind, wird ein weiterer Freibetrag von € 924,00 pro Jahr gewährt. Alleinerziehende erhalten für das erste Kind einen zusätzlichen Entlastungsbetrag von € 1.908,00 und von € 240,00 für jedes weitere Kind.

Ab Vollendung des 25. Lebensjahrs fallen grundsätzlich Kindergeld und Kinderfreibetrag weg. Nun kann der tatsächlich geleistete Unterhalt (Bar- und Sachunterhalt) als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Allerdings nur bis zur Höhe des Grundfreibetrags von derzeit € 9.000,00 pro Jahr und unter der Voraussetzung, dass das Kind nur geringe Einkünfte hat, da diese auf den Unterhalt angerechnet werden.

Im „Splitting-Tarif“ der Einkommensteuer, der für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerschaften bei Zusammenveranlagung gilt, wird ein doppelter Grundfreibetrag gewährt. Dies allerdings völlig unabhängig von den zum Haushalt gehörenden Kindern. Da das Ehegattensplitting besonders Alleinerziehende steuerlich benachteiligt, ist dagegen ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig. Ebenfalls dort hat aktuell das Niedersächsische Finanzgericht eine Klage zur Höhe und zur Berechnung des Kinderfreibetrags vorgelegt.

Das Thema bleibt für die nächsten Monate spannend. Ein dringender Handlungsbedarf des Gesetzgebers ist offensichtlich

meint Ihr Steuerberater Thomas Feld  
[www.steuerberater-feld.de](http://www.steuerberater-feld.de)